

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen:
Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft e. V.
2. Der Sitz des Vereines ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Die Zeit bis zum 31. 12. 2008 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zwecke des Vereines

Die Zwecke des Vereines sind:

1. Die Förderung der wissenschaftlichen Praxis, Forschung und Lehre der Musiktherapie im Sinne eines festen Bestandteiles der Gesundheitsvor- und -fürsorge für kranke, behinderte oder anderweitig hilfsbedürftige Menschen auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Standards.
2. Die Förderung des Wissenschaftsaustausches und der Zusammenarbeit mit angrenzenden medizinischen und therapeutischen Fachgebieten.
3. Die Vereinszwecke werden erfüllt durch wissenschaftliche Projektarbeit und Fachtagungen des Vereines, die Vervielfältigung und zeitnahe Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen aus Praxis, Forschung und Lehre sowie der Vereinsarbeit, durch Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens auf nationaler und internationaler Ebene, soweit deren Tätigkeit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt und durch finanzielle Zuwendungen im Sinne des § 58 Ziffer 2 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereines. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen gem. § 58, Ziffer 6 und 7a AO bilden.
4. Mit Spenden oder sonstigen Zuwendungen darf eine Einflussnahme auf die Organe des Vereines, insbesondere auf deren Beschlussfassung, nicht verbunden sein. Eine Zweckbestimmung von Spenden und entsprechenden Zuwendungen ist zulässig, soweit sie nicht den Vereinszwecken zuwiderlaufen. Der Vorstand ist berechtigt, nach Abstimmung in der Delegiertenversammlung, Spenden und andere Zuwendungen zurückzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand und eines Aufnahmebeschlusses im Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem neuen Mitglied zuzustellen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Delegiertenversammlung angerufen werden. Diese trifft darüber eine verbindliche Entscheidung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), Auflösung und wesentliche Veränderung der Geschäftstätigkeit und/oder Gesellschafterstruktur (juristische Personen), durch Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand des Vereines mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden (maßgeblich ist der Zugang).
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages (s. § 5) im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsstatuten verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unter Nennung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschlusses eingelegt werden. Die Delegiertenversammlung, die der Vorstand innerhalb zweier Monate zu befragen hat, entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann Personen mit besonderen Verdiensten um die Musiktherapie die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der spätestens bis zum 30. März für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten ist.
2. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem Quartal berechnet, in dem der Aufnahmebeschluss zugestellt wird.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 11)
2. die Delegiertenversammlung (§ 10)
3. der berufsständische Beirat (§ 9)
4. der wissenschaftliche Beirat (§ 8)
5. der Vorstand (§ 7)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus wenigstens 3, höchstens 4 natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder im Verein sein müssen. Dies ist die/der 1. Vorsitzende, ein oder zwei stellvertretende Vorsitzenden sowie ein Schatzmeister/ eine Schatzmeisterin des Vereines. Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Dabei werden jeweils zwei der Vorstandsämter zur Wahl gestellt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Delegiertenversammlung kann aus ihrem Kreis bis zu 2 Personen bestimmen, die als Beisitzer an der Vorstandsarbeit mit Sitz und Stimme mitwirken, ohne Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB zu haben.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand kann nach Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung diese ganz oder teilweise an angestellte Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und/oder eine/n angestellte/n Geschäftsführer/in übertragen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand benennt eine unabhängige Ethikkommission, ein Ehrungsgremium, eine Fortbildungskommission und die Redaktionen der Publikationsorgane. Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen zu Fachthemen, Vereinsthemen und als Regionalgruppen einsetzen sowie Beauftragungen zu bestimmten Themen aussprechen, deren Mitglieder jeweils von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
4. Vereinsangelegenheiten entscheidet der Vorstand durch Beschlüsse. Bei Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern (Ziffer 1.) ist der Vorstand beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat hat wenigstens 3, höchstens 4 Mitglieder mit akademischem Berufsabschluss. Bei Gründung des Vereines im Verschmelzungsvertrag werden die Mitglieder namentlich aufgeführt. In der Folge werden die Beiratsmitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit akademischem Berufsabschluss gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind Vereinsmitglieder mit akademischem Berufsabschluss. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes bestimmt der Vorstand für die Restlaufzeit ein adäquates Ersatzmitglied.
2. Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand bei Verhandlungen, gibt gutachterliche Stellungnahmen ab und ist bei der Durchführung und/oder Förderung von Projekten mit seiner Entscheidung maßgeblich.
3. Der wissenschaftliche Beirat fällt seine Entscheidungen durch Beschlüsse mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 9 Berufsständischer Beirat

1. Der berufsständische Beirat hat wenigstens 3, höchstens 4 Mitglieder mit akademischem musiktherapeutischem oder äquivalentem Berufsabschluss. Äquivalent in diesem Sinne ist ein Berufsabschluss, wenn der Person das Zertifikat „Musiktherapeut/in DMtG“ verliehen worden ist. Bei Gründung des Vereines im Verschmelzungsvertrag werden die Mitglieder namentlich aufgeführt. In der Folge werden die Beiratsmitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren von den zertifizierten Mitgliedern der Delegiertenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, denen das Zertifikat „Musiktherapeut/in DMtG“ verliehen worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes bestimmt der Vorstand für die Restlaufzeit ein adäquates Ersatzmitglied.
2. Der berufsständische Beirat unterstützt den Vorstand bei Verhandlungen, gibt gutachterliche Stellungnahmen ab und ist in Fragen der Qualitätssicherung mit seinen Entscheidungen maßgeblich. An qualifiziert ausgebildete Musiktherapeut/innen vergibt der berufsständische Beirat nach einer von ihm in Zusammenarbeit mit der Delegiertenversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung, die insbesondere Qualitätsmerkmale festschreibt, die Berufsbezeichnung „Musiktherapeut/in DMtG“ im Sinne eines Qualitätssiegels.
3. Der berufsständische Beirat fällt seine Entscheidungen durch Beschlüsse mit jeweils einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist ein zentrales Beschlussorgan des Vereines. Hier kommen alle Untergliederungen innerhalb des Vereines in Form von Delegierten zusammen. Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - alle Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates
 - die Mitglieder des berufsständischen Beirates
 - Beauftragte sowie je zwei Mitglieder von amtierenden Arbeitsgruppen und Kommissionen
 - zwei Mitglieder der Ethik-Kommission
 - zwei Mitglieder der Redaktionen der jeweiligen Publikationsorgane des Vereines
 - zwei Studierende aus der Gruppe der studentischen VereinsmitgliederDie aufgeführten Gremien wählen ihre Delegierten jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gremienmitglieder.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt über
 - verbandspolitische Fragen
 - abgelehnte Aufnahmeanträge
 - die Beisitzer des Vorstandes
 - die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Ehrungen
 - die Höhe der Vorstandsvergütungen
3. Die Delegiertenversammlung bestätigt die Benennungen und Beauftragungen des Vorstands.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. In der Delegiertenversammlung werden Beschlüsse grundsätzlich im Konsens gefasst. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung. Ist Konsens innerhalb der Abwicklung eines TOPs nicht zu erreichen, so wird derselbe Punkt bei der nächsten Sitzung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen stattfinden darf, erneut verhandelt. Sollte bei dieser Verhandlung kein Konsens erreicht werden, so ist dies im Protokoll ausdrücklich zu vermerken. Danach entscheidet die einfache Mehrheit in einem schriftlichen Umlaufverfahren zu diesem Tagesordnungspunkt. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen und allen Delegierten zuzusenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Der Vorstand hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens alle zwei Jahre mit einer Frist von 4 Wochen alle Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn die Delegiertenversammlung unter Angabe des Grundes dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Gleiches gilt für den Fall, dass mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - über die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses
 - über die Bestellung von zwei Abschlussprüfern
 - nach Genehmigung des Jahresabschlusses und Anhörung des Jahresberichtes über die Entlastung des Vorstandes
 - über Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - über eine Änderung der Satzung bei einer 2/3 Mehrheit und über eine Auflösung des Vereines bei einer ¾ Mehrheit
 - über Aufnahme Richtlinien
 - über Art und Umfang von Mitgliedsbeiträgenund bestätigt
 - o Geschäftsordnungen der Gremien und Organe der Gesellschaft
 - o die Mitglieder des wissenschaftlichen und des berufsständischen Beirates
 - o die Mitglieder der Ethik-Kommission, der Fortbildungskommission, des Ehrungsgremiums und der anderen Arbeitsgruppen und Kommissionen.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung seines Stimmrechtes kann ein Vereinsmitglied ein anderes Mitglied bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Zur Wirksamkeit einer Stimmrechtsübertragung muss Stimmvollmacht schriftlich und im Original dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Alle Vollmachten sind dem Versammlungsprotokoll beizufügen. Sind in der Satzung oder nach dem Gesetz nicht andere Quoten vorgegeben, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden/vertretenen Vereinsmitglieder.
5. Abweichend von der BGB-Vorschrift zur Gültigkeit von Beschlüssen (§ 32.1) können in der Mitgliederversammlung über nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte wirksam Beschlüsse gefasst werden.

§ 12 Formale Grundsätze

1. Die in den Organen und sonstigen Gremien gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle sind umgehend allen Mitgliedern der jeweiligen Beschlussgremien zugänglich zu machen. Sie sind jeweils in der nächsten Versammlung des betreffenden Gremiums zu genehmigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist als Ablehnung zu werten. Bei Wahlen kann die Versammlung die Versammlungsleitung für die Dauer der Diskussion über Personen und des Wahlganges einem/r Wahlleiter/in übertragen. Personen sind stets geheim zu wählen. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen – sofern das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt – in einem der Publikationsorgane der Gesellschaft bzw. in einer vom Verein zu benennenden Fachzeitschrift.

§ 14 Auflösung des Vereines und der Vermögensbindung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 2) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Musiktherapie und angrenzende Wissenschaftsbereiche zu verwenden hat.

Erfolgt die Auflösung, um einen neuen gemeinnützigen Verein mit derselben Zielsetzung zu gründen oder einem solchen beizutreten, fällt das Vermögen an diesen.

Lichtenfels/Berlin, 12.4.2008

aktualisiert am 01.06.2013 (Berlin), am 15.06.2015 (Würzburg)